

Haftung des Strukturvertriebs für Beratungsfehler

Das OLG Frankfurt am Main¹ hat entschieden, dass Beratungsfehler, die ihrem Untervertreter bei der Neuordnung einer Bündelpolice unterlaufen, nicht nur die gesetzliche Beratungshaftung des Unterververtreters auslösen, sondern dass sie auch dem Strukturvertrieb zuzurechnen sind.

Von Jürgen Evers

Zur Begründung führt der Senat Folgendes aus. Gesetzliche Beratungspflichten nach § 61 VVG bestünden, wenn der anspruchsbegründende Geschäftskontakt auf den Abschluss einer Versicherung zielt, also Neugeschäft vermittelt werde. Auch wenn es sich um einen Bestandskunden handle, sei eine solche Vertragsanbahnung gegeben, wenn diese in einen Vertragsabschluss münde, der als Neuabschluss anzusehen sei. Laute es in der Police, dass die Vorgängerversicherung aufgrund von Ersatzanträgen „erlischt“, dass eine neue Versicherungsperiode bestimmt wird und die bereits geleisteten Prämien aus dem Altvertrag taggenau ab dem Inkrafttreten des neuen Vertrags erstattet werden, so spreche dies für einen Neuabschluss. Dokumentiere das Beratungsprotokoll, dass über ein Unfallrisiko beraten wurde, der Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages empfohlen und daher ein neuer Versicherungsantrag gestellt werde, müsse sich der Vermittler daran festhalten lassen. Der Kunde sei insoweit als abschlusswillig anzusehen mit der Folge, dass die §§ 59 ff. VVG den Geschäftskontakt erfassen.

Der Vertreter verletze die ihm nach § 61 Abs. 1 VVG obliegende Pflicht, wenn er den bekanntermaßen Motorrennsport betreibenden Kunden nicht darauf hinweise, dass die beantragte Unfallversicherung keinen Versicherungsschutz für seine Teilnahme an Rennveranstaltungen biete. Eine allgemeine Pflicht, Kunden von sich aus jederzeit zu belehren, bestehe zwar nicht. In der Regel sei der Vertreter auch nicht verpflichtet, den Kunden darüber aufzuklären, dass in den Versicherungsbedingungen die Haftung für bestimmte Fälle ausgeschlossen wird. Wer eine Versicherung eingehe, müsse mit dem Bestehen von Risikoausschlüssen rechnen; er müsse sich über deren Inhalt und Umfang durch Einsichtnahme in die Versicherungsbedingungen, die er sich aushändigen lassen kann, vergewissern und beim Versicherer oder Ver-

mittler nachfragen, wenn er Zweifel habe. Diese Regel gelte allerdings nicht, wenn der Vermittler erkenne oder erkennen müsse, dass sich der Kunde über den Umfang der Versicherung irrige Vorstellungen macht. Dann müsse der Vermittler, auch wenn die Versicherungsbedingungen klar und eindeutig gefasst sind, den Kunden über den Umfang der Versicherung aufklären.

Eine Verpflichtung zur Aufklärung bestehe auch, wenn der Vermittler zwar nicht mit Sicherheit zu erkennen brauche, dass der Kunde sich irrige Vorstellungen mache, er aber mit der naheliegenden Möglichkeit eines derartigen Irrtums rechnen muss. Wisse der Vermittler, dass der Kunde Grasbahnwagenrennen fahre, sei für den Vermittler klar erkennbar, dass das Hauptunfallrisiko des Kunden in dessen gefährlicher Motorsportart liege und ein Unfallversicherungsvertrag ohne eine entsprechende Deckung seinen objektiven Versicherungsbedarf nicht würde erfüllen können. Unter diesen Umständen bestehe eine anlassbezogene Beratungspflicht. Deshalb habe der Vermittler nachzuweisen, dass er davon hat ausgehen dürfen, der Kunde sei anderweitig gegen das Unfallrisiko versichert oder habe zumindest gewusst, dass der ihm vermittelte Unfallversicherungsvertrag nur unzureichende Deckung gewähren würde.

Die Pflichtverletzung des für ihn tätigen Unterververtreters müsse sich ein Strukturvertrieb auch dann zurechnen lassen, wenn Anhaltspunkte dafür, dass dieser den Vermittlungsvorgang selbst veranlasst oder konkret beauftragt hat, weder dargelegt noch ersichtlich sind. Dies gelte jedenfalls, wenn der Untervertreter eine „Repräsentanz“ des Strukturvertriebs unterhalte und so allgemein dazu beauftragt sei, das Vermittlungsgeschäft für den Strukturvertrieb zu führen. In diesem Fall seien die Grundsätze der Verhaltenszurechnung von ungebundenen Vermittlern zum Versicherer anzuwenden. Werden Versicherungsvertreter im Rahmen eines Struktur-

vertriebs tätig, bestehe auch für den Strukturvertrieb selbst eine eigene Pflichtenstellung gemäß §§ 59 ff. VVG, weshalb ihm das Verhalten seiner Untervertreter gemäß § 278 BGB zuzurechnen sei, wenn diese mit Wissen und Wollen einer Vertragspartei Aufgaben übernehmen, die typischerweise dem Strukturvertrieb selbst obliegen. Dann stehe der Untervertreter im Lager des Strukturvertriebs und werde in dessen Pflichtenkreis tätig, sodass er als dessen Hilfsperson zu betrachten sei. Die zur Begründung einer eigenen Haftung des Versicherers ergangene Rechtsprechung sei auf die Haftungszurechnung im strukturierten Vertrieb anzuwenden. Reiche die Zurechnungskette sogar bis zum Versicherer zurück, müsse sie erst recht für den Strukturvertrieb gelten. Vergleichbar der Rechtslage im Fall der gleichzeitigen Inanspruchnahme des Versicherers und des Vermittlers seien daher auch Haupt- und Untervermittler gesamtschuldnerisch zumindest hinsichtlich der Verpflichtung zum Schadensersatz haftbar.

Unterlasse es ein Vermittler pflichtwidrig, ein bestimmtes Risiko zu decken, könne der Kunde von ihm verlangen, so gestellt zu werden, als hätte er den erforderlichen Versiche-

rungsschutz erhalten. Dieser Grundsatz der Quasideckung bedeute, dass der Kunde den Schaden ersetzt verlangen könne, den er bei Vermittlung eines ausreichenden Versicherungsschutzes von einem Versicherer erhalten haben würde. Eine Versicherungsleistung bei unfallbedingter Invalidität infolge einer Teilnahme an einer Motorsportveranstaltung als Grasbahnwagenrennen-Beifahrer hätte der Kunde im Streitfall erhalten. Es sei zu vermuten, dass er bei ordnungsgemäßer Aufklärung die ihm jährlich in dem von ihm auszufüllenden Bogen zur Beantragung der Rennsportlizenz angebotene Unfallversicherung abgeschlossen hätte, die diese Leistungen vorsieht.

1 OLG Frankfurt/Main, 13.05.2022 - 7 U 168/16 - EversOK - Allfinanz Deutsche Vermögensberatung 4 -



Jürgen Evers

Evers Rechtsanwälte für Vertriebsrecht

VGA

Bundesverband der
Assekuranzführungskräfte e. V.

Arbeitgeberverband für das private Versicherungs-Vermittler-Gewerbe

Wir. Steuern. Führung.

E-Mail: info@vga-koeln.de
Internet: www.vga-koeln.de

Peterstraße 23-25
50676 Köln
Telefon: 0221 952 1280
Telefax: 0221 952 1282

